Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **41 (1944)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausbau eines, alle Kantone umspannenden Hilfswerkes, das sich schon heute als eine festgegründete und entwicklungsfähige Organisation erwiesen hat, **seine Mitwirkung** nicht versagen. Die Liquidation der Kriegseinrichtungen wird besonders in der Fürsorge die Anspannung aller vorhandenen Kräfte erfordern. Mögen nach Kriegsende noch so viele soziale Ideen nach Verwirklichung drängen, mag es gelingen, den Wirkungskreis der Armenpflege mehr oder weniger einzuengen, die tiefer liegenden Probleme der Armut bleiben bestehen und können nur durch eine qualifizierte und leistungsfähige Armenpflege erfolgreich behandelt werden. So hat denn die Bundesbehörde ein ernstes Interesse daran, daß das aus dem Geiste der Solidarität der Kantone herausgewachsene Konkordat am Leben und entwicklungsfähig bleibt. Durch **seine finanzielle Mithilfe** kann der Bund im Konkordat einen **finanziellen Ausgleich** herstellen, den die im Armenwesen souveränen Kantone wegen der Gegensätzlichkeit ihrer Interessen und Pflichten beim besten Willen nicht bewerkstelligen können.

Der „Bundessegen" ist für den innern Ausbau des Konkordates unentbehrlich.

Möge er nicht ausbleiben!

Luzern und Zürich, im Februar 1944.

Für die Ständige Kommission der Schweizer. Armenpflegerkonferenz:
Der Präsident: *Nationalrat Dr. Max Wey*
Der Sekretär: *A. Wild, a. Pfarrer und a. Sekretär*

Bern. *Neuregelung der Staatsbeiträge.* Grundlegend ist Art. 38 des A.u.NG. von 1897, der festlegt, daß für die dauernd Unterstützten mindestens ein Staatsbeitrag von 60% und höchstens 70% des nach Art. 42 ermittelten Fehlbetrages ausgerichtet werden kann. Nach diesen Bestimmungen soll der Staat für die dauernd Unterstützten mehr leisten als für die vorübergehend unterstützten Erwachsenen, für welche er 40% Staatsbeitrag zahlt. Nun besteht aber noch ein Art. 41, der folgenden Wortlaut hat: „Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgesetzt, daß der Betrag der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd Unterstützten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsgemäß festgestellt ist, durch die Zahl derselben geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der außeranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde. Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der außeranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letztern, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen."

Bis zum Jahre 1927 wurde dieser Art. 41 überhaupt nicht angewendet, sondern der durchschnittliche Staatsbeitrag von 60% ausgerichtet. Mit der Behandlung des Berichtes Nr. 3 über die Sparmaßnahmen beschloß der Regierungsrat im Januar 1928, vom Jahre 1927 weg erstmals diesen Art. 41 in seiner wörtlichen Auslegung anzuwenden. Diese Anwendung wirkte sich aber unbefriedigend aus und widerspricht dem Sinn und Zweck der grundlegenden Bestimmung von Art. 38, wonach der Staat für die dauernd Unterstützten mehr leisten soll als an diejenigen der Spendkasse. Zudem kann Art. 41 für die Angehörigen der Konkordatskantone nicht angewendet werden, so daß der Staat für Kantonsfremde die vollen 60% leisten muß. Aus diesen und andern Gründen unterbreitete die Staatswirtschaftskommission dem Großen Rate am 8. September 1943 folgendes Postulat:

„In Erwägung, daß die seit dem Jahre 1927 durchgeführte wörtliche Anwendung des Art. 41 A.u.NG. zu Ungleichheiten geführt hat und in Widerspruch zu den Art. 38 und 42 Abs. 2 steht, wird der Regierungsrat ersucht, neuerdings die Frage betreffend die Ausrichtung des Staatsbeitrages gemäß Art. 38—42 A.u.NG. zu prüfen in dem Sinne, daß der Staatsbeitrag in Anwendung von Art. 41 A.u.NG. so ausgerichtet wird, daß die das Durchschnittskostgeld übersteigenden Aufwendungen nicht nur für die in Familiengemeinschaft lebenden Unterstützten und für Fälle besonderer Art, sondern überhaupt für alle außer Anstalten verpflegten notarmen Erwachsenen aus der Spendkasse mit 40% subventioniert werden."

Der Große Rat stimmte diesem Postulat zu. *A.*

Luzern. *Ein kantonales Sozialamt.* Die Errichtung eines Sozialamtes zu begründen, sollte in unserm Zeitalter, wo die Sozialpolitik auf der Tagesordnung steht, nicht notwendig sein. Da man bis heute an wenigen Orten das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung empfunden hat, erscheint ein Hinweis auf den Zweck eines Sozialamtes offenbar doch nicht ganz überflüssig. Es ist zuzugeben, daß die Aufgaben, die ein Sozialamt übernimmt, an sich auch von den verschiedenen Departementen besorgt werden könnten. Der Vorteil der Zentralisierung liegt aber auf der Hand. Sie erlaubt eine Koordinierung, wo ein Nebeneinander bestehen würde mit dem unvermeidlichen „Aneinandervorbeiarbeiten", und wo die linke Hand nicht weiß, was die rechte tut. Vor allem aber ermöglicht die Zentralisierung einen Gesamtüberblick nicht nur über das Geschaffene, sondern auch über das noch zu Leistende. Die verschiedenen Sozialmaßnahmen betreffen ihrer Art nach in der Regel nicht dasselbe Departement. Daraus ergibt sich, wenn man keine Zentralstelle schafft, nicht bloß die erwähnte ungenügende Koordinierung, sondern überhaupt das Fehlen einer grundsätzlichen Sozialpolitik, da die Departemente neben den vielen andern Geschäften sich weniger ganz allgemein mit sozialen Fragen befassen und systematische Vorarbeiten leisten können.

Die Aufgabe des luzernischen Sozialamtes ist denn auch eine zweifache. Es hat sich grundsätzlich und allgemein mit dem Studium sozialer Fragen zu befassen. Es sammelt alles Material auf diesen Gebieten und schafft derart die Unterlagen für die Durchführung sozialer Maßnahmen, deren Inangriffnahme ihm notwendig erscheint. Es arbeitet die Gesetzesvorlagen aus und hat dabei den Vorzug umfassender Kenntnis aller einschlägigen Fragen, wie es auch, dank der Zentralisierung, imstande ist, für die einzelnen Gebiete eine Regelung vorzuschlagen, die ein Zusammenspielen der verschiedenen sozialen Einrichtungen ermöglicht. Daß das luzernische Sozialamt, das kaum mehr als ein Jahr in Tätigkeit ist, heute noch keine umwälzenden Neuerungen vorzuschlagen in der Lage war, leuchtet ein. Das gründliche Studium der vielen sozialen Fragen erfordert Zeit.

Bis heute sind dem Sozialamt u. a. Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge übertragen. Es organisiert die *Notstandsaktionen* für die minderbemittelte Bevölkerung, besorgt den Verkehr zwischen den Gemeinden und dem eidg. Kriegsfürsorgeamt und vermittelt die Subventionen von Bund und Kanton. Es führt die kantonale *Beihilfe an kinderreiche Familien*, die *Obstsammelaktion für Schulkinder* obstarmer Gegenden durch und hat bis vor kurzem die *Volkstuchaktion* direkt besorgt. Dem Sozialamt ist ferner auch die Geschäftsstelle der *Winterhilfe* übertragen worden. Es hat die Frage der *Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen* zu prüfen, wenn Gesuche darum eingehen. (Bis heute liegt allerdings erst *ein* Gesuch vor.) Auf dem Gebiete des *Krankenkassenwesens* hat das Sozialamt u. a. die Gesuche um Bundes- und Kantonsbeiträge zu prüfen. Es befaßt sich mit dem Studium der Frage, ob das Krankenkassenobligatorium im Kanton Luzern einzuführen sei. Das Sozialamt behandelt endlich die *Rekurse* auf dem Gebiete der Maßnahmen zur Behebung der *Wohnungsnot* (Mietkündigungsrekurse usw.) und arbeitet die Entwürfe zu den regierungsrätlichen Rekursentscheiden aus. *H. A.*